

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0140

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

nach der Zeit anzeigen wollen, die sie in jede Classe aufgenommen sind. 1) Ehren-Mitglieder sind, Se. Excell. der Staats-Minister, Herr von Schwigelz; der Herr Geh. Rath, Frid. Carl Freyherr von Hardenberg; der Herr Gesandte am Kayserl. Hofe, Herr von Behr; der Herr Canzler von Mosheim; der Herr Ober-Appellations-Rath von Bünau; Se. Excell. der Kayserl. Herr Geh. Rath und Sachsen-Eisenachische Statthalter, Herr Graf von Bünau. 2) Der beständige Präsesent ist der Hr. Hof Rath von Haller. 3) Die ordentlichen Mitglieder sind, in der mathematischen Classe der Herr Prof. Segner; in der physischen, der Herr Prof. Hollman; und in der historischen, der Herr Prof. Gessner. 4) Die ausserordentlichen Mitglieder dieser drey Classen sind die Herren Professores, Tobias Mayer, Röderer und Achenwall. 5) Die auswärtigen Mitglieder aus den Hannoverschen Landen sind, bey der physischen Classe, der Herr Leib-Medicus Werlhoff; und bey der historischen Classe, der Herr Geh. Justiz-Rath Strube; der Herr Hof-Rath Scheidt, und der Herr Ober-Appellations-Rath Vufendorff. 6) Die auswärtigen Mitglieder aus fremden Ländern sind; in der mathematischen Classe, der Herr Prof. Kästner; der Herr Rath König, und der Herr Obrist-Lieutenant von Uffenbach; in der physischen Classe, die Herren Professores Gmelin und Meckel; und in der historischen Classe, der Herr Lohs von Bochaz zu Lausanne, und der Herr Prof. Ernesti. Der Hr. Secretair, der sich selbst nicht mit nannte, ist aus unserer vorigen Erzählung schon bekant.

Zelmstädt. Der Herr Abt Schubert hat kürzlich 2. Dissertationen von den Pelagianern gehalten. Die erste, welche den 28ten Augusti vertheidiget ward, enthält Systematis Pelagiani delineationem. 6. Vogen in Quart. Der Pelagianismus ist verschiedenen Leuten mit Unrecht aufgebürdet worden. Den Semipelagianern in Frankreich gieng es so, weil sie die harte Lehre des Augustinus von der Gnaden-Wahl nicht annehmen woll-

ten; und dieß Schicksal haben auch diejenigen in den neuern Zeiten in der Reformirten Kirche gehabt, welche die angenommene Lehre von der Gnaden-Wahl nicht gebilligt. Nachdem hierauf von der Person des Pelagius geredet worden, so wird veste gesetzt, daß die Pelagianische Kezerey vornemlich auf 3. Puncten beruhe: 1.) Daß die göttliche Gnade nach Verdiensten mitgetheilet werde; 2.) Daß die Menschen ohne alle Sünden leben können, und 3.) Daß sie nicht mit Erb-Sünde gebohren werden, noch von Natur Kinder des Todes sind. Diese und noch mehrere Irrthümer zeigt Augustinus an. Pelagii Haupt-Principium, aus welchem seine übrigen Irrthümer fließen, ist der Satz, daß der Mensch aus natürlichen Kräften fromm leben könne, und dazu gehöre nur eine Erkenntniß entweder des natürlichen, oder geoffenbarten Gesetzes; wiewol doch das letztere den Vorzug hätte. Diese Erkenntniß wäre nicht den allen gleich, sondern nach dem Maaße der Bestrebung eines jedweden darnach, oder nach seinen Verdiensten, würde ihm diese Erleuchtung oder Gnade verliehen. Nach dem Augustin verstehen die Pelagianer unter dem Worte, Gnade, dreyerley: das liberum arbitrium, die Vergebung der Sünden, und das Gesetz. Dionysius Petavius zeigt zwar, daß bey den Pelagianern das Wort, Gnade, noch mehrere Bedeutungen habe, aber er hat die Sache nur verdunkelt. Pelagius leugnet ferner die zuvorkommende Gnade; er nimmt eine doppelte Gnade zur Haltung des Gesetzes an; er statuirt, der Mensch könne aus blossen Kräften des liberi arbitrii fromm leben; er behauptet die Möglichkeit, in diesem Leben vollkommen zu werden, und läugnet das Daseyn der Erb-Sünde, daß der Tod die Strafe der Sünden sey; er streitet gegen die Nothwendigkeit der Taufe, und vertheidigt die Seligkeit ohne dieselbe. Zuletzt vertheidiget sich der Herr Abt gegen den Jemaischen Theologischen Bücher-Saal, worinn man ihn des Pelagianismus beschuldiget hat. Dieß thut er theils durch Grün-

de, theils durch Genugthuung anderer Gottesgelehrten.

Die andere Dissertation ward den 1. Sept. gehalten, und handelt de Peccato originis, cujus doctrina contra Pelagianos errores adserta est. 5. Bogen in Quart. Hierinn findet man die Lehre der Rechtgläubigen von der Zurechnung der Erb-Sünde gründlich bewiesen, gegen die Sätze der Pelagianer gehalten, und wider dieselben gerettet. Es werden noch mehrere Dissertationen gegen die Pelagianer nachfolgen, weil der Herr Abbt alle theologischen Artikel durchgehen wird, in welche die Irrthümer dieser Ketzer einschlagen.

Am 25. Julius hielt der Herr Hof-Rath, Philipp Conrad Fabricius, Doctor und Prof. der Medicin, eine lateinische Rede de Praecipuis Germanorum in rem herbariam meritis, die nurmehr auf 2. und einem halben Bogen in Quart abgedruckt ist. Zuerst wird überhaupt von den grossen Bemühungen der Deutschen um verschiedene Wissenschaften geredet, und darauf von ihren Verdiensten um die Botanik insonderheit: denn die meisten haben ihren Grund in den Systemen der Deutschen, als nemlich in des Conrad Gesners, Joachim Jungius, Camerarius und Burkhard. Die übrigen Nationen zusammen können nur 5. oder 6. neue Methoden, die Pflanzen zu classificiren, aufweisen; die Deutschen alleine aber sieben. J. E. des Bauhinus, Hermannus, Knauths, Hallers, Ludwigs und Heisters; der Bemühungen des Johann Heinrich Erasmers und Wedels nicht zu gedenken. Ferner haben die Deutschen ganze Classen von Pflanzen in Systemen gebracht, welche Arbeit andere Nationen gescheuet. Zum E. Scheuchzer hat die Arten des Grases, Ruppins und Dillenius die Arten der Moose und Schwämme in Ordnung gebracht. Wie viele besondere Floras von verschiedenen deutschen Ländern haben nicht die Deutschen geschrieben? Ihre Botanischen Gärten sind auch nicht zu vergessen. Wie manches Buch von ausländischen Pflanzen in andern Welt-

Theilen haben wir nicht von unsern Landes- Leuten aufzuweisen? Endlich gesehen ja die Ausländer selbst, daß die Deutschen in der Botanik ihre ersten Lehrmeister gewesen. Dergleichen Schriften sind gut zu gebrauchen, wenn sich diese oder jene Nation über die Deutschen erheben will.

Frankfurt am Mayn. Der gelehrte Herr Hof-Rath Moser hat den ersten Band „kleiner Schriften zur Erleuterung des Staats- und Völker-Rechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels“, in 8vo. auf 542. Seiten drucken lassen, und verspricht in der Vorrede, daß er diese Arbeit fortsetzen, und alle halben Jahre einen neuen Band liefern wolle. Wir haben in diesem ersten Theile fünf Abhandlungen angetroffen, die insgesamt von denjenigen, welche mit denen auf dem Titel bemerkten Wissenschaften sich näher befaßt machen wollen, gelesen zu werden verdienen. Der Hr. Hof-Rath saget darinn viel schönes, gründliches, und wir schreiben nicht zu viel, wenn wir dazu setzen, viel neues; dann alle hier vorkommende Ausarbeitungen haben solche Materien zum Vorwurf, wovon entweder noch gar niemand geschrieben, oder die doch noch keiner vor ihm in einem systematischen Zusammenhang ausgearbeitet hat. Wir wollen ihren Inhalt kürzlich nachhaft machen. Einen genauen Auszug aber davon zu geben, läßt die Vielheit der darinnen gemachten wichtigen Entdeckungen und Anmerkungen nicht zu. Die erste Abhandlung handelt „von der Staats-Galanterie, oder denjenigen Höflichkeiten der grossen Welt, welche ihren Ursprung nicht in dem auf Verträgen oder dem Herkommen begründeten Ceremoniel haben.“ Wer weiß, wie das Völker-Recht vorneulich sich mit zwey Hauptstücken beschäftigt, deren das erste die eigentlichen Rechte der Souverainen in Ansehung der ihnen von Gott anvertrauten Regierung der Welt, das zweyte aber das Ceremoniel zwischen ihnen betrifft, und wie diese Ceremonien theils nothwendig, theils

willk.